

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.08.1992

Geschäftszahl

90/13/0138

Rechtssatz

Enthält ein Scheidungsvergleich nicht allein die Übertragung der Rechte aus einem Handelsvertretervertrag, sondern weitere Bestimmungen, insbesondere über die Übertragung der Mietrechte am Geschäftslokal, die es der Abgabepflichtige ermöglichen, unmittelbar nach Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses die bisher vom Ehegatten betriebene unternehmerische Tätigkeit fortzusetzen, so erwirbt die Abgabepflichtige damit die vereinfachend als Geschäftswert zu bezeichnende Möglichkeit, jene zu künftigen Provisionsansprüchen und Provisionsabfertigungsansprüchen führende Tätigkeit ausüben zu können, die bisher der geschiedene Ehegatte ausgeübt hatte. Dieser Geschäftswert stellt ein bewertbares Wirtschaftsgut dar.